

Sen BJJ

PERSONALRAT 
der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg

Zum Aushang

INFO 08/2023



14.09.2023

**FAIRbeamtung – Wie weiter mit dem
Nachteilsausgleich?**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Schreiben vom 04. September der Bildungssenatorin zur Verbeamtung und zum Nachteilsausgleich steht Berlin seit Jahrzehnten vor der umfangreichsten personalpolitischen Entscheidung für die Schulen.

Für viele Kolleg*innen sind die meisten Fragen noch ungeklärt. Daher laden der Gesamtpersonalrat der allgemeinbildenden Schulen (GPR) sowie der Personalrat der zentralverwalteten und berufsbildenden Schulen (PRzBS) alle Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden können oder wollen, ein zur

Personalversammlung
Dienstag, 26. September 2023
von 12 bis 14 Uhr
in die Max-Schmeling-Halle Am Falkplatz 1 10437 Berlin

Dies betrifft nach derzeitigem Stand unter anderem diejenigen, denen aus Alters- oder Gesundheitsgründen keine Verbeamtung angeboten wird, Lehrkräfte für die keine Laufbahn eingerichtet wurde, wie Lehrkräfte für Fachpraxis, Lehrkräfte unterer Klassen, Freundschaftspionierleiter*innen, Erzieher*innen mit Lehrbefähigung, die als Lehrkräfte tätig sind, Pädagogische Unterrichtshilfen sowie alle anderen tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die keinen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben.

[Pressemitteilung](#) der SenBJF vom 04.09.2023

*„In einem Schreiben an alle Schulleiterinnen und Schulleiter an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin verkündete **Bildungssenatorin Katharina Günther-Wünsch** heute die in Zusammenarbeit mit der ebenfalls zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen getroffenen und langerwarteten Präzisierungen des vom Vorgängersensat im Zuge der Lehrkräfteverbeamtung Aussicht gestellten Nachteilsausgleichs für Bestandslehrkräfte des Landes Berlin, die nicht verbeamtet werden können oder möchten.*

Für den Nachteilsausgleich gilt grundsätzlich:

Der Nachteilsausgleich wird dauerhaft als Teil der Bezüge gezahlt und entspricht der Höhe nach den im Nachteilsausgleichsgesetz vom 10. Februar 2023 genannten Beträge. Danach erhalten Lehrkräfte der Entgeltgruppen E 11 bis E 15 dauerhaft einen Betrag von 300 Euro brutto und in der Entgeltgruppe AT 1 einen Betrag von 250 Euro brutto monatlich.

Für den Nachteilsausgleich gilt im Einzelnen:

- *Bestandslehrkräfte, die wegen der Überschreitung der Altersgrenze (Vollendung des 52. Lebensjahres) nicht mehr verbeamtet werden können, erhalten mit der Zahlung der September-Bezüge 2023 automatisch rückwirkend zum Februar 2023 die Kompensationszahlung.*
- *Bestandslehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können, haben ebenfalls rückwirkend zum Februar 2023 Anspruch auf die Kompensationszahlung. Die Auszahlung erfolgt schnellstmöglich nach individueller Rücksprache mit den Betroffenen.*
- *Bestandslehrkräfte, die nicht verbeamtet werden und einen Nachteilsausgleich erhalten wollen, müssen dies zunächst gegenüber der Dienststelle erklären. Sie werden gebeten, die erforderliche Erklärung in der Zeit vom 18. bis 30. September 2023 auf dem eigens dafür eingerichteten Service-Portal des Landes Berlin abzugeben. Die Abgabe der Erklärung ist für die Zahlung des Nachteilsausgleichs und für die Einbringung der erforderlichen Stellen in den Doppelhaushalt 2024/2025 notwendig. Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers soll die Auszahlung bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Laufe des ersten Halbjahres 2024 rückwirkend zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe erfolgen. Sollte doch eine spätere Verbeamtung erfolgen, behält sich das Land Berlin vor, zwischenzeitlich geleistete Kompensationszahlungen zurückzufordern.*

... (Auszug)

Hinweis für Bestandslehrkräfte, die nicht verbeamtet werden und einen Nachteilsausgleich erhalten wollen: Das „...eigens dafür eingerichtete [Service-Portal](#) des Landes Berlin ...“ wurde noch nicht um den Link zur erforderlichen Erklärung ergänzt.

Der Personalrat zweifelt an, ob eine derartig weitgreifende Regelung per Schreiben an die Schulen getroffen werden kann. Das Gesetz ist eindeutig: Ab Februar 2023 gebe es ein Anrecht auf den Nachteilsausgleich. Ebenfalls sieht der Tarifvertrag für die Lehrkräfte gar nicht vor, dass Zulagen beantragt, geschweige denn zurückgezahlt werden müssen.

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester

Vorsitzende